

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 26/2022****Datum: 27.10.2022****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
150	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verlegung eines Gewässers auf dem Grundstück der AGRAVIS Raiffeisen AG in Nottuln</b>	183
151	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)</b>	183
152	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023</b>	184
153	Stadt Dülmen	<b>26. Änderungsbeschluss</b>	184
154	Stadt Dülmen	<b>Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen</b>	186
155	Sparkasse Westmünsterland	<b>Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	186
156	Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup	<b>Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup</b>	186

150/22 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verlegung eines Gewässers auf dem Grundstück der AGRAVIS Raiffeisen AG in Nottuln**

Die AGRAVIS Raiffeisen AG beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Nottuln eine Logistikhalle mit Verwaltungsgebäude zu bauen.

Hierzu soll ein Gewässer verlegt werden.

Bei der Verlegung eines Gewässers handelt es sich um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

kungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 13.10.2022

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Meyer

151/22 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Kleuterbach GmbH & Co. KG mit Datum vom 27.09.2022 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 07.03.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage des Typs Vestas V 150 zur Nutzung von Windenergie am Standort 59348 Lüdinghausen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lüdinghausen Kirchspiel, Flur 55, Flurstück 21 durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein: Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.09.2022 und seiner Begründung in der Zeit vom 28.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadt Lüdinghausen, Borg 2, Zimmer 309-311, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse einzusehen: <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genuehmigungen.html>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 18.10.2022

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1 – 2019/0326  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

152/22 – Kreis Coesfeld

### **Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023**

Der dem Kreistag am 26.10.2022 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 309),  
Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung / Haushalt + Finanzen / Haushalt 2023 - Entwurf) eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 27.10.2022 bis zum 11.11.2022 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, den 27.10.2022

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Tepe

153/22 – Stadt Dülmen

### **26. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 17.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015, 24.11.2015, 18.02.2016, 25.09.2017, 25.10.2018, 15.01.2019, 07.05.2019, 01.10.2019, 13.05.2020, 28.10.2020 und 12.08.2021 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke **ausgeschlossen** und auch insoweit die Anordnung der Flurbereinigung aufgehoben.

#### **Gemarkung Merfeld**

#### **Flur 19, Flurstücke 83 und 84 in Größe von 0,6899 ha**

Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **2703 ha**.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht den Flurbereinigungszwecken. Zwecke der Flurbereinigung sind die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur, sowie der teilweise Ausbau der Wirtschaftswege.

Diese Zwecke werden ohne die mit diesem Bescheid ausgeschlossenen Flurstücke erreicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

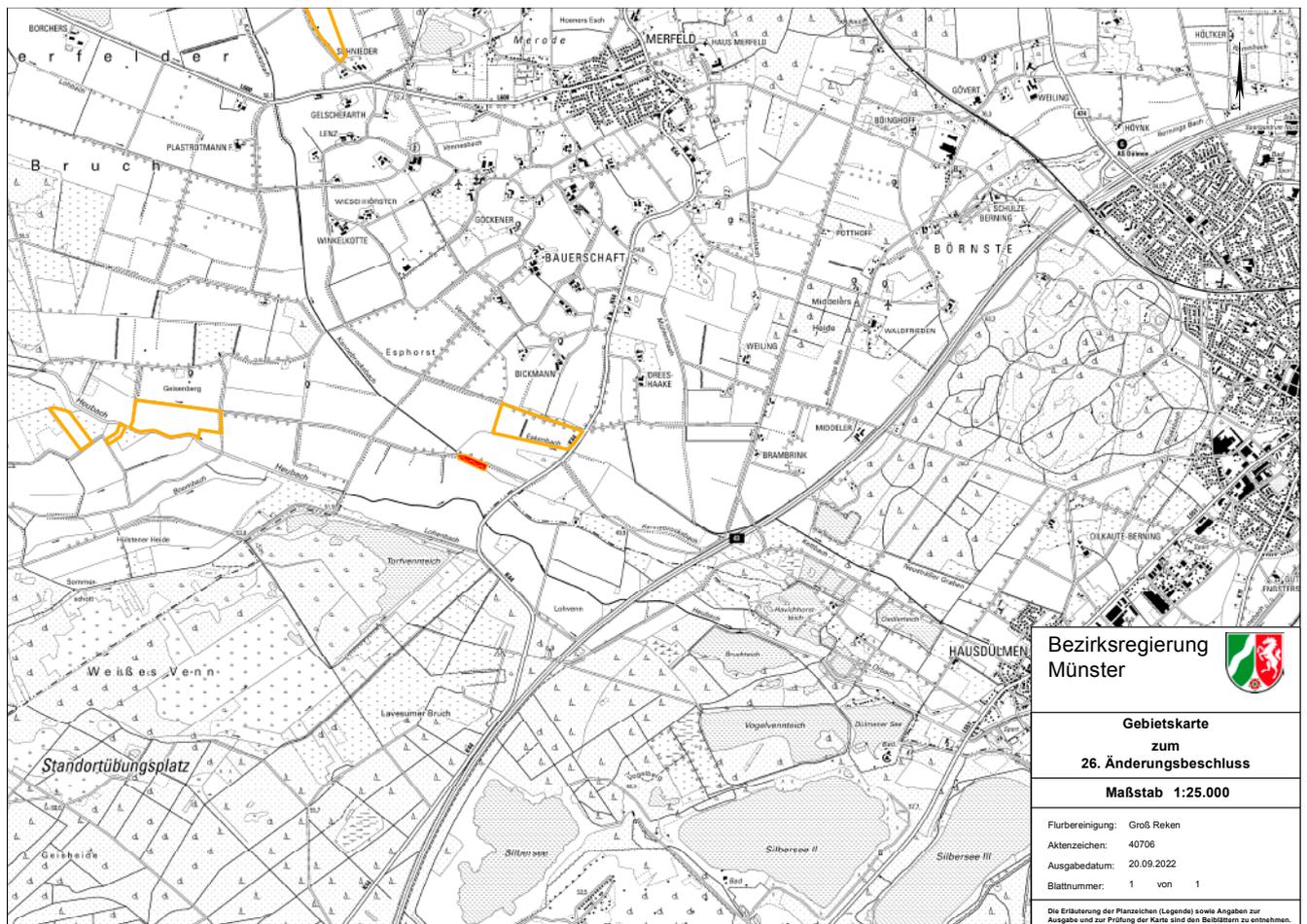
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12,  
48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.  
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.  
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden unter: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>.



Coesfeld, den 27.09.2022

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Flurbereinigung Groß Reken  
Az. 33.8 - 4 07 06  
Im Auftrag  
gez. Buskühl

154 – Stadt Dülmen**Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen**

Herr John Kuhlmann, Bauerschaft 143, 48249 Dülmen, hat am 22.09.2022 erklärt, dass er auf sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Wirkung vom 19.10.2022 verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Klemens Wäsker, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Herrn John Kuhlmann in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) - c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dülmen, den 21.10.2022

Der Bürgermeister  
der Stadt Dülmen  
als Wahlleiter  
gez. Carsten Hövekamp

155 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337096820 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.01.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.10.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336590872 geführten Spareinlage beantragt das

Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.01.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.10.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336763305 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.01.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.10.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337871503 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.01.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.10.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

156 – Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup**Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

**Termin: Freitag 25.11.2022 09:00 Uhr**

**Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren**

Es wird besonders auf die Einhaltung von aktuell gültigen Regeln zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen.

Die Gewässerschau endet ca. 13 Uhr.

Münster, den 06.10.2022

Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup  
Verbandsvorsteher  
gez. Aloys Mönninghoff

---